

**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES LINZ**

An das

Jv 3449 - 2/93 - 8

Präsidium des Nationalrates

W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	49
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt	06. Aug. 1993

JK

St. Bein

Betrifft: Stellungnahmen zum Pornographiegesetz

In der Anlage werden die hier eingelangten Stellungnahmen in je 25-facher Ausfertigung vorgelegt. Die Stellungnahme für das Oberlandesgericht Linz wurde vom Richter des OLG Dr. Alois Jung verfaßt. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollinhaltlich an.

Linz, am 30.Juni 1993

Othmar Hanke
(Dr.Othmar Hanke)

Beilagen



**REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS
DER PRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichtes

Linz

**Oberlandesgericht Linz
Präsidialabteilung**

Eingel. 19. Juli 1993 ..Uhr...Min.

...fach, mit ... Big.Akt

Jv ... 344P-2/93-4

Pers

**Jv 1055- 2/93
A-4600 Wels
Maria-Theresia-Straße 12**

Briefanschrift:

4600 Wels, Postfach 172

**Telefon: 07242/ 402-0
Klappe:**

Telefax: 07242/262225

Sachbearbeiter:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der Jugend
von Pornographie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren.

Zum Erlaß des BMFJustiz vom 28.5.1993, GZ 701-011/1-II 2/93, wird in
der Anlage eine Stellungnahme des Vizepräsidenten des LG Mag. Julius Lukas
zum Pornographiegesetz als Stellungnahme des Landesgerichtes Wels
vorgelegt. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollinhaltlich an.

Wels, am 16. Juli 1993

1 Beilage

Mag. Julius Lukas

Vizepräsident des
Landesgerichtes Wels

Landesgerichts-Präsidium Wels

Eingel 16. JULI 1993 Uhr Min.

An den

fach mit Beilagen

Rubriken

Herrn Präsidenten
des Landesgericht

W e l s

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographie
gesetzes

Bezug: Jv 1055-2/93 vom 8. Juni 1993

Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Entwurf eines Pornographiegesetzes wieder einer Tendenz folgt, die dem Täterschutz gegenüber dem Opferschutz den Vorrang einräumt. Jedenfalls erweisen sich die darin enthaltenen Regelungen keineswegs als sinnvolle Reaktion des Gesetzgebers auf die Herstellung und Verbreitung solcher Produkte jeglicher Art, die als sogenannte "harte Pornographie" nach der Judikatur des OGH für den normalempfindenden sozialintegrierten Durchschnittsmenschen unerträglich sind.

Die Ziele, die nach den erläuternden Bemerkungen

Durch die grundsätzliche Umstellung des Gesetzes auf den "Darstellerschutz" wird die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Verbreitung "harter Pornographie (im Sinne der Judikatur des OGH)" wesentlich erschwert. Entschieden muß auch dem Vorhaben entgegen getreten werden, daß "irreale" (also bloß "gespielte") sexualbezogene Darstellungen vom Gesetz nicht erfaßt werden. Fiktive Gewaltdarstellungen jeder Art (insbesondere auch im Sexualbereich) sind durchaus geeignet, nicht besonders reife oder gefestigte (auch erwachsene) Personen zur Nachahmung anzuregen. Besonders Jugendliche, wenn ihnen zur Kenntnis gelangt, daß "Gewaltdarstellungen im Bereich der Pornographie" unter gewissen Umständen nicht strafbar sind, wobei ihnen die Abschätzung zwischen "real" und "irreal" wohl nur schwer möglich sein wird, könnten den Schluß ziehen, daß auch die reale Ausführung solcher Gewalthandlungen im Sexualbereich keineswegs als besonders verwerflich angesehen wird. Es darf in dem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß gerade in den letzten Jahren gewaltsame Aggressionshandlungen Jugendlicher und Unmündiger im allgemeinen zugenommen haben. Unter diesem Aspekt kann auch eine einzige in den Erläuterungen zitierte wissenschaftliche Abhandlung (Lautmann-Schetsche, Das pornographische Begehr) nicht als besonders repräsentativ angesehen werden.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß in der

pornographische "Soft-Erzeugnisse" in den Erläuterungen zu einem Pornographiegesetz nicht verharmlost dargestellt werden.

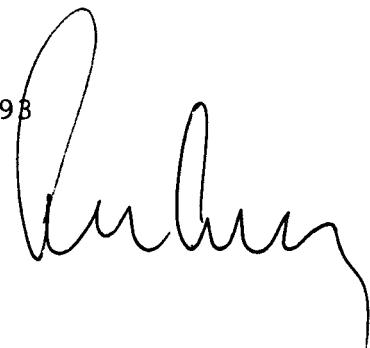
In dem Zusammenhang ist insbesondere auch die im Entwurf angekündigte ersatzlose Streichung der §§ 220 und 221 StGB einer Kritik zu unterziehen, zumal gerade durch die öffentliche Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren Jugendliche und Unmündige durchaus irregeleitet und zu solchen sexuellen Handlungen veranlaßt werden können. Es sollte zumindest die Strafbarkeit aufrecht erhalten werden, wenn solche Taten in Bezug auf Jugendliche oder Unmündige begangen werden oder (etwa durch die öffentliche Werbung) dieser Personenkreis betroffen sein kann.

Schließlich ist auszuführen, daß die in den §§ 5 bis 10 enthaltenen Regelungen des Entwurfes sich keineswegs als geeignete Reaktion auf das in den §§ 2 - 4 des Entwurfes pönalisierte strafbare Verhalten darstellen. Es mag durchaus sinnvoll sein, diese durch das JGG vorgegebenen Regelungen auch in Teilbereichen des Erwachsenenstrafrechtes einzuführen, doch ist der Bereich der strafbaren Pornographie hiefür jedenfalls ein ungeeigneter Bereich. Es soll nicht übersehen werden, daß auch das geltende StGB die Möglichkeit bietet (z.B. durch die Anwendung des § 42 StGB) Fälle minderschwerer Kriminalität im Pornographiebereich von der Bestrafung auszunehmen

bereitung von legistischen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Kinderpornographie zu unternehmen" gerecht wird.

(Diese Stellungnahme wurde nach dem Ergebnis der Besprechung mit den Vorsitzenden der HV-Senate des Landesgerichtes Wels am 14. Juli 1993 erstellt).

Wels, am 15. Juli 1993



Jv 3449-2/93- 7

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz

**Betrifft: Entwurf einer Stellungnahme zu einer Neufassung
des Pornographiegesetzes**

Das Oberlandesgericht Linz begrüßt Bemühungen, das Pornographiegesetz zeitgemäß, lebensnah und praktikabel zu gestalten. Dabei gilt es in erster Linie Bestimmungen vorzusehen, um der Gewalt- und Kinderpornographie wirksam entgegentreten zu können. Die im Bericht der Bundesregierung sehr konkret beschriebenen Ziele werden allerdings vom Entwurf - wie noch zu begründen ist - nicht zur Gänze erreicht.

Von der legistischen Technik her gesehen zeichnen den Entwurf sprachliche Klarheit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit aus.

Nun im einzelnen:

Zu § 1 und 2:

Der von der höchstgerichtlichen Judikatur durch Interpretation ausgefüllte bisherige Begriff der "Unzüchtigkeit" wird erfreulicherweise jetzt durch eindeutige Begriffsbestimmungen ersetzt. Während bislang das Pornographiegesetz Schriften und andere unzüchtige Gegenstände umfaßte, beschränkt der Entwurf die Strafbarkeit auf bildliche Darstellungen. Dies erscheint durchaus sinnvoll, weil bloße schriftliche pornographische Erzeugnisse kaum nachgefragt worden sind und auch derzeit wenig nachgefragt wer-

den. Soweit allerdings die Erläuterungen davon sprechen, daß pornographische Schriften kein tatsächliches Geschehen, sondern irreale Vorgänge und sexuelle Phantasien wiedergeben und sich damit ein Verbot von Schriften pornographischen Inhalts nicht vereinbaren läßt, vermag dies allerdings nicht zu überzeugen. Auf dem Wiedergabesektor bildlicher Darstellungen werden sie sehr wohl auch irreale Vorgänge und sexuelle Phantasien wiedergegeben.

§ 1 Z.2 schränkt die Strafbarkeit nur auf solche Darstellungen ein, die "ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergeben". Die Konsequenz daraus, daß bei pornographischen Darstellungen mit Unmündigen es nun darauf ankommen soll, ob die dargestellten geschlechtlichen Handlungen wirklich begangen wurden oder nicht, sollte noch ernsthaft überdacht werden. Der Entwurf läßt eine überzeugende Begründung vermissen, weshalb der beim Betrachter entstehende Eindruck - und bildliche Darstellungen hängen eng mit dem dabei vermittelten Eindruck zusammen, sodaß es nicht darauf ankommt, ob der kindliche Darsteller gerade unter oder gerade über 14 Jahre alt ist - nicht relevant sein soll. Ganz abgesehen davon sind die damit heraufbeschworenen Beweisschwierigkeiten so weit vorprogrammiert, daß die Gefahr der Unvollziehbarkeit zu befürchten steht. Die im Bericht der Bundesregierung unter Punkt E) zu schützenden Rechtsgüter (Kinderschutz, Einstellungsänderung durch Betrachten, kommerzielle Ausbeutung und Jugendschutz) werden dabei außer Acht gelassen. So gesehen dürften - eine forensische Sicht muß hier einfließen - nur jene Personen "hängenbleiben", die nicht klug genug sind zu behaupten, der kindliche Darsteller habe das 14. Lebensjahr überschritten oder man sei davon ausgegangen, daß er eben älter als 14 Jahre sei.

Die schon zitierte Formulierung "... sofern sie ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergibt, scheint auch von der logistischen Seite her nicht gegückt. Man könnte nämlich auch realistisch nachgespielte Träume, Halluzinationen und dgl. als von die-

ser Bestimmung erfaßt ansehen. Dieses Problem dürfte aber eher - die Stellungnahme verkennt dies keineswegs - nur marginale Bedeutung haben.

Vollkommen abzulehnen ist auf den "Darstellerschutz" abzustellen. Es erscheint unverständlich, weshalb fingierte pornographische Darstellungen mit Unmündigen oder pornographische Gewaltdarstellungen, sofern sie realistisch dargeboten sind, nicht strafbar seien. Nach dem Bericht der Bundesregierung gibt es krankhaft von Konsum pornographischer Produkte abhängige Menschen und es wird auch die Möglichkeit einer Änderung der persönlichen Einstellung zum sexuellen Mißbrauch zu Kindern und zu Vergewaltigungen von Frauen in Richtung einer verharmlosenden Beurteilungsweise gesprochen. Wenn also der "krankhafte" Abnehmer pornographischen Materials auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade vor dem von ihm zu konsumierenden Produkt ferngehalten werden soll, müßten im Gegensatz zum Entwurf auch realistisch fingierte pornographische Gewaltdarstellungen unter Strafe gestellt werden. Daß dies gerade für die Darstellung Unmündiger durch tatsächlich älter als 14-jährige Personen, die lediglich in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind und für gespielte Gewaltsszenen, die bei den heute vorzufindenden technischen Möglichkeiten von realen Gegebenheiten in nichts zu unterscheiden sind, braucht nicht weiter begründet zu werden. Genug daran, daß die Erläuterungen insofern mit den - im Bericht der Bundesregierung enthaltenen Zielvorstellungen nicht übereinstimmen. Dort nämlich - im Bericht der Bundesregierung - ist nämlich keineswegs vom (gebotenen) "Darstellerschutz" die Rede, sondern es wird in gleicher Weise auf den Konsumenten(schutz) abgestellt. Fiktive Gewaltdarstellungen scheinen sehr wohl geeignet, wenig gefestigte Personen zur - dann allerdings realen und somit unerwünschten - Nachahmung anzuregen. Es muß eindringlich davor gewarnt werden, Jugendlichen

(oder nicht gefestigten Personen) damit wissen zu lassen, Gewaltdarstellungen im Bereich der Pornographie" würden unter gewissen Umständen nicht strafbar sein. Der in der Gesellschaft immer lauter werdende Ruf, Gewaltvideos gesetzlich zu verbieten, darf für den Gesetzgeber nicht bedeuten, gerade bei der Pornographie den entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Bei den heutigen technischen Möglichkeiten, die sich in der Zukunft noch mehr rasanter verändern werden, ist es und wird es immer schwieriger sein, zwischen real und unreal zu unterscheiden. Die Erläuterungen sprechen davon, daß, soweit nicht Belange des Jugend-, Konfrontations- oder Belästigungsschutzes unmittelbar berührt sind, hinkünftig der Grundsatz gelten soll: "Nur was zu tun strafrechtlich untersagt ist, soll auch zu zeigen generell verboten sein (Erläuterungen S. 8 und 9)." Auch diese Einschränkung der Strafbarkeit läßt sich dem Bericht der Bundesregierung nicht entnehmen.

Unverständlich mutet an, weshalb im § 1 Z.3 die bloße "pornographische Gewaltdarstellung" lediglich auf die einem Menschen tatsächlich zugefügte erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit (in der Wiedergabe) abstellt. Weshalb die Darstellung der Ankündigung (unmittelbar) bevorstehender Anwendung erheblicher Gewalt, also einer Drohung, nicht tatbestandsmäßig sein soll, weil in einem solchen Fall kein (tatsächlich zugefügte) Gewalttätigkeit wiedergegeben wird, sollte ebenfalls noch überdacht werden. Es wäre im Sinne eines einheitlichen Ganzen, hier eine Bestimmung vorzusehen, wonach strafbar ist, wenn eine (pornographische) bildliche Wiedergabe eine Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zum Gegenstand hat. Die Erläuterungen sind nämlich insofern inkonsistent, als dort zwar bei der Neugestaltung des Pornographiegesetzes der Grundsatz gelten soll, daß "nur das, was zu tun strafrechtlich untersagt ist, auch zu zeigen generell verboten sein soll" (Erläuterungen S. 8 und 9), jedoch die Drohung mit Ge-

walt (durchaus tatbildlich nach § 201 Abs.1 StGB) für den Pornographiebereich wieder nicht gelten soll.

Zu § 3:

Soll die Verfolgung der "Kinderpornographie" ernst genommen werden, muß schon der bloße Besitz kinderpornographischer Produkte pönalisiert werden. Der Entwurf bleibt insofern konsequent.

Zu § 4:

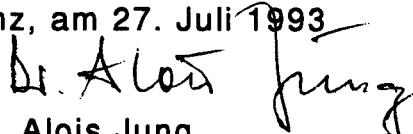
Vor entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen sollten nicht bloß die Unmündigen, sondern auch noch die Jugendlichen umfaßt sein. Die früher eintretende sexuelle Reifung bedeutet allerdings deshalb noch nicht, daß pubertäre Jugendliche schon mit Darstellungen konfrontiert sein können, die ihrer Definition nach ihre Entwicklung gefährden könnten. Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 208 StGB) gibt es einem pervertierten Geschlechtstrieb entspringende Handlungen, die geeignet sind, Personen unter 16 Jahre schweren sittlichen, seelischen oder gesundheitlichen Schaden zuzufügen, ohne daß diese Personen daran aktiv oder passiv) beteiligt sind. Diese Handlungen können nur zum Teil durch § 218 StGB (öffentliche unzüchtige Handlungen) bzw. durch die Strafbestimmungen des Pornographiegesetztes erfaßt werden. Um also einen umfassenden Schutz zu gewähren, greift § 208 StGB ein. Es wäre daher unverständlich, weshalb die durch das JGG 1988 vom 18. auf das 16. Lebensjahr herabgesetzte Altersgrenze nunmehr bei der "entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung" auf das 14. Lebensjahr gesenkt werden sollte. Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz 1988 gingen von der Erwägung aus, daß mit Rücksicht auf die im Durchschnitt raschere Entwicklung junger Menschen und auf die von der Zielsetzung her ähnliche Strafbe-

stimmung des noch gültigen § 2 PornG eines solche Herabsetzung (von 18 auf 16 Jahre) kriminalpolitisch sinnvoll sei (EBRV JGG 42 f). Weshalb jetzt fünf Jahre später eine weitere Herabsetzung auf das 14. Lebensjahr notwendig sein sollte, wird in den Erläuterungen nicht näher begründet.

Zu § 5:

Eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft, bzw. eine vorläufige Einstellung durch das Gericht im Falle einer Anzeige nach dem § 3 ist bei den gegebenen Zielsetzungen durchaus zu begrüßen. Zu den übrigen Tatbeständen - vor allem nach § 2 und 4 - bedarf es allerdings keiner weiteren Möglichkeit von Straflosigkeit. Die vorgesehenen Strafdrohungen gestatten durchaus die Prüfung der Straflosigkeit nach § 42 StGB.

Linz, am 27. Juli 1993


Dr. Alois Jung

Richter des Oberlandesgerichtes Linz

